

Gemeinde Holm

Vermerk

Vorlage Nr.: 0643/2017/HO/V

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 14.02.2017
Bearbeiter: Diana Franz	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	02.03.2017	öffentlich

Regionalplan Windenergie

Sachverhalt:

Die Windkraft in Schleswig-Holstein wird im relevanten Umfang seit Anfang der 1990er Jahre genutzt. Im Laufe der 1990er Jahre zeigte sich aufgrund der im § 35 Baugesetzbuch (BauGB) neu eingeführten Privilegierung der Windkraftnutzung ein landesplanerischer Steuerungsbedarf.

Die Privilegierung der Windkraftanlagen gemäß § 35 BauGB in Einklang zu bringen bedeutet, dass Bauvorhaben, die auch im Außenbereich, also den Flächen, für die kein qualifizierter Bebauungsplan besteht und die außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, zulässig sind. Ihre Zulässigkeit steht lediglich unter dem Vorbehalt, dass keine öffentlichen Belange entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Die privilegierten Bauvorhaben stellen damit eine Ausnahme vom Grundsatz gemäß § 35 BauGB dar, dass der Außenbereich vor zweckfremder Bebauung geschützt werden soll.

1997/98 erfolgte erstmalig eine Ausweisung von Eignungsgebieten in Teilfortschreibungen der Regionalpläne. Im Jahr 2010 hat die Landesregierung im Landesentwicklungsplan (LEP) Grundsätze und Ziele der Raumordnung festgelegt, nach denen das in der Windenergie steckende Potenzial unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen genutzt werden soll. Durch anschließende erneute Teilfortschreibungen aller Regionalpläne in 2012, wurde die Fläche der Eignungsgebiete von 0,8 % auf 1,7 % der Landesfläche mehr als verdoppelt.

Das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht (OVG Schleswig) hat am 20.01.2015 die Teilfortschreibungen 2012 der Regionalpläne für die Planungsräume I und III mit den Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung für unwirksam erklärt.

Die Landesregierung hat am 6. Dezember 2016 den Entwurf der Teilfortschreibung des LEP zum Sachthema Windenergie und die Entwürfe der Teilaufstellungen der Regionalpläne I bis III zum Sachthema Windenergie sowie die Einleitung des Beteiligungsverfahrens beschlossen.

Mit Kabinettsbeschluss und Planungserlass vom 23. Juni 2015 hat die Landesregierung eine Teilfortschreibung der Windenergiethematik im Landesentwicklungsplan 2010, sowie eine sachliche Teilaufstellung der drei Regionalpläne für die Planungsräume I-III eingeleitet.

Die Regionalpläne beinhalten für die jeweiligen Planungsräume die sogenannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Die Regionalpläne konkretisieren die Vorgaben des Landesentwicklungsplans und setzen sie bezogen auf den jeweiligen Planungsraum um. Die Ziele und Grundsätze müssen von allen öffentlichen Planungsträgern beachtet bzw. berücksichtigt werden, insbesondere von den Gemeinden bei ihrer Bauleitplanung.

Daraufhin hat die Landesregierung Maßnahmen ergriffen, um drei wichtige Ziele sicherzustellen:

- kein ungesteuerter Ausbau der Windenergienutzung in Schleswig-Holstein allein auf Basis der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB,
- keine Übertragung der vollen Planungsverantwortung auf die Gemeinden, sondern weiterhin Steuerung der Windenergienutzung durch Regionalpläne,
- kein Ausbaustopp für Windenergie in Schleswig-Holstein während der Aufstellungsphase der neuen Pläne
- Berücksichtigung des gewachsenen Anlagenbestandes und der berechtigten Interessen der betroffenen Altanlagenbetreiber;
- Rechtssicherheit für Investoren und Antragsteller sowie für betroffene Gemeinden;
- Erhaltung der weitgehenden Akzeptanz in der Bevölkerung.

Danach ist Schleswig-Holstein nunmehr in drei regionale Planungsräume eingeteilt:

- **Planungsraum I:** Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg.
- **Planungsraum II:** Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde.
- **Planungsraum III:** Kreisfreie Stadt Lübeck, **Kreise** Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, **Pinneberg**, Segeberg, Steinburg und Stormarn.

In den Teilaufstellungen der Regionalpläne werden die Vorranggebiete in einer Karte konkret festgelegt. (siehe Anlage)

Repowering bedeutet die Ersetzung kleinerer, älterer Windkraftanlagen (WKA) durch größere, leistungsstärkere WKA. Bei gleichbleibender oder sogar höherer Stromerzeugungsleistung kann die Gesamtanzahl der WKA in der Regel deutlich verringert werden. Mit einer Vorgabe in den Raumordnungsplänen, im Gegenzug für die Genehmigung eines Repoweringvorhabens an anderer Stelle Altanlagen abzubauen, wird eine stärkere Konzentration der WKA erreicht und (verstreut liegende) Altanlagen können von unerwünschten Standorten entfernt und damit Planfehler der Vergangenheit behoben werden. Die Gefahr einer sog. „Verspargelung“ der Landschaft wird verringert.

Für eine Nutzung der Vorranggebiete Repowering muss die Anzahl der abgebauten WKA mindestens doppelt so hoch sein wie die Anzahl der neu in den Vorranggebieten Repowering errichteten Anlagen (Eins für Zwei).

Vor dem Hintergrund des gesetzlichen Auftrages aus § 18 a Abs. 1 LaplaG hat die Landesregierung bereits mehrfach deutlich gemacht, auch zukünftig die Windenergie raumordnerisch steuern zu wollen.

Damit soll die baurechtliche Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich und die Privilegierung von Windenergievorhaben gemäß § 35 BauGB, durch eine Konzentrationsplanung in Form von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung ersetzt werden.

Planungsraum I:

Anzahl der Vorranggebiete: 118

Gesamtfläche Vorranggebiete: 12.137 ha
(2,89 % des Planungsraums)

Planungsraum II:

Anzahl der Vorranggebiete: 77

Gesamtfläche Vorranggebiete: 5.370 ha
(1,55 % des Planungsraums)

Planungsraum III:

Anzahl der Vorranggebiete: 159

Gesamtfläche Vorranggebiete: 13.847 ha
(1,70 % des Planungsraums)

Der Planungsraum III gehört zur Metropolregion Hamburg. Einerseits ist dieser durch die hochverdichteten und beanspruchten Siedlungsbereiche um Hamburg und Lübeck und die in den Planungsraum hinausstrahlenden Siedlungsachsen gekennzeichnet. Andererseits finden sich insbesondere im Bereich der Westküste dünn besiedelte und stark ländlich geprägte Teilräume. Der Ostteil ist abseits des Ordnungsraumes durch Küsten- und Seenlandschaft geprägt. Die Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung sollte auch hier auf Räume mit möglichst geringem Konfliktpotential außerhalb der Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume, aber auch in der Regel außerhalb der diesen unmittelbar benachbarten Bereiche, sowie außerhalb der Entwicklungs- und Entlastungsorte und weitestgehend außerhalb der Naturparke und der regionalen Grünzüge erfolgen.

Im Bereich der Kreise Dithmarschen und Steinburg soll innerhalb der ausgedehnten, weit einsichtigen und teilweise von der Energiewirtschaft schon stark belasteten Marschen sowie auf der Geest außerhalb der zahlreichen zusammenhängenden Waldflächen eine Konzentration erzielt werden.

Der Planungsraum III ist mit rund 813.285 ha der mit Abstand größte. Auch weist er über die Hälfte der Potenzialflächenstücke auf. Aus diesen wurden 159 geeignete Vorranggebiete mit ca. 13.847 ha ausgewählt. Das entspricht ca. 1,70% der Gesamtfläche des Planungsraumes. Mit ca. 1.622 ha entfallen davon 0,20% des Planungsraums auf Vorranggebiete Repowering.

Ein Schwerpunkt der Flächenausweisung liegt in den Marschbereichen der Westküste westlich der A 23 sowie westlich der A 7 zwischen Neumünster und Bad Bramstedt. Im gesamten östlichen Teil des Planungsraumes III (östlich der A 7) ist eine relativ geringe Dichte von Flächenausweisungen zu verzeichnen. Das liegt neben der relativ dichten Besiedlung des Hamburger Umlandes, vor allem auch an der gegenüber dem Westteil deutlich höheren Dichte an schützenswerten Landschaftsbestandteilen (FFH-, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Naturparke) und Brutplätzen geschützter, windkraftsensibler Großvögel.

Die kommunale Ebene soll von der erforderlichen Konzentrationsplanung entlastet werden.

Zugleich verringert sich der Planungsspielraum der Gemeinden, da im Zuge der gemeindlichen Bauleitplanung der Vorrang der Windenergie als Ziel der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB zwingend zu beachten ist.

Deshalb wird die Landesplanungsbehörde in jedem dieser Fälle ermitteln, inwieweit diesen Entscheidungen bisher nicht ins Planungsverfahren eingebrachte objektive Gesichtspunkte zugrunde liegen, die nach geltendem Recht als zu beachtende sachliche Kriterien in den Abwägungsprozess einzubeziehen sind.

Die Teilfortschreibung des LEP und die Teilaufstellungen der Regionalpläne sind gesetzlich einer öffentlichen Beteiligung zu unterziehen.

Dazu wurden den TÖBs die erforderlichen Unterlagen übersandt. Die Auslegung des Planentwurfs erfolgt beim Amt Geest und Marsch Südholstein. Stellungnahmen sind gegenüber der Landesplanungsbehörde innerhalb von vier Monaten nach Zuleitung der Unterlagen abzugeben.

Es muss von mindestens zwei vollständigen Beteiligungszyklen ausgegangen werden, bevor die Raumordnungspläne zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden können. Mit der Freischaltung des Online-Tools beginnt die informelle, mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 27.12.2016 die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung. Ab dem 27.12.2016 wird auch im Internet die Möglichkeit zur Stellungnahme freigeschaltet.

Die öffentliche Auslegung der Entwürfe erfolgte im Internet unter www.schleswig-holstein.de/windenergiebeteiligung und in den Verwaltungen der Ämter für die Dauer von mindestens einem Monat im Zeitraum vom 15.02.17 bis 15.05.17. Stellungnahmen müssen spätestens am 30.06.2017 eingetroffen sein.

Die Gemeinde Holm ist nicht als Vorrang- und/oder Repowerringgebiet ausgewiesen, sollte sich jedoch mehrheitlich für oder gegen die Errichtung oder den Ausbau der Windenergie auf ihrem Gebiet aussprechen.

Rißler
Bürgermeister

